

Im Landkreis Teltow-Fläming wird die Tätigkeit als

bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

auf der Grundlage der §§ 9 und 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) für den Kehrbezirk **TF 144 zum 1. Oktober 2019** (Vergabetermin) ausgeschrieben.

Der Kehrbezirk umfasst folgende Orte bzw. Ortsteile:

- die Stadt Zossen (teilweise) sowie die Ortsteile Kallinchen, Schöneiche und Wündsdorf mit Waldstadt
- in der Gemeinde Am Mellensee den Ortsteil Klausdorf sowie den Ortsteil Rehagen (nur Teile einer Straße)
- in der Stadt Mittenwalde (Landkreis Dahme-Spreewald) den Ortsteil Telz

mit ca. 65 % Kleinstadtlage und ca. 35 % Landlage / Landgemeinden.
Derzeit sind ca. 3147 Gebäude mit 5629 Feuerstätten zu betreuen.

Die Bestellung wird unter Berücksichtigung der Altersgrenze auf sieben Jahre befristet.
Die Altersgrenze für die Ausübung der Tätigkeit wird mit Ablauf des Monats erreicht, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird. (§ 10 Abs. 1 SchfHwG).

Senden Sie bitte Ihre schriftliche und unterschriebene Bewerbung mit Ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen für den genannten Bezirk unter Angabe der Kennziffer **TF-144-2019** bis zum **15. August 2019** an den

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin
Dezernat III
Ordnungsamt
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Marina Liese, Telefon 03371 608 2117,
Fax 03371 608 9020, E-Mail: Marina.Liese@teltow-flaeming.de

Für die Einhaltung der Bewerbungsfrist einschließlich der Einsendung der Bewerbungsunterlagen gilt das Datum des Posteingangs (Posteingangsstempel) beim Landkreis Teltow-Fläming.

Anforderungen:

Das Ausschreibungsverfahren und die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber werden nach dem SchfHwG und der Brandenburgischen Bezirksschornsteinfeger-Ausschreibungs- und Auswahlverordnung (BbgBAAV) vorgenommen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen (§ 9a Abs. 1 SchfHwG). Sie müssen über die für die Erfüllung der Aufgaben als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche persönliche und fachliche Zuverlässigkeit besitzen, in geordneten finanziellen Verhältnissen leben sowie die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen (§ 2 Abs. 1 BbgBAAV).

Die schriftlich und eigenhändig zu unterzeichnende Bewerbung muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten (§ 4 Abs. 4 BbgBAAV):

1. den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, eine Anschrift und eine Telefonnummer sowie - falls vorhanden - eine E-Mail-Adresse,

2. einen tabellarischen Lebenslauf, der lückenlose Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung sowie den beruflichen Werdegang enthält und aus dem der Beginn sowie das Ende der jeweiligen Tätigkeiten auf den Tag genau (Tag, Monat, Jahr) hervorgehen,
3. einen Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle: Zeugnisse mit Notenangaben über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über jeweils gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworbenen Berufsqualifikationen die nach § 6 der EU/EWR Handwerks-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
4. Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen, Arbeitsbescheinigungen und Sozialversicherungsnachweisen der letzten zehn Jahre,
5. Nachweise über:
 - a) zusätzliche berufsbezogene Qualifikationen und Abschlüsse,
 - b) zusätzliche berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der letzten sieben Jahre mit der jeweiligen bestätigten Angabe der Anzahl der Unterrichtsstunden sowie
 - c) gesetzlich vorgeschriebene bzw. vorgesehene Zeiten während der letzten zehn Jahre, insbesondere Grundwehrdienstzeiten, Elternzeiten, Pflegezeiten und Zeiten der Berufsunfähigkeit, wobei maximal zwei Jahre anerkannt werden,
6. eine unterzeichnete Eigenerklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erfüllt,
7. eine unterzeichnete Eigenerklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt,
8. eine unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
9. eine unterzeichnete Eigenerklärung der Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, dass sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erforderlich sind,
10. eine unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob eine dieser Bewerbung vorangegangene Bestellung innerhalb der letzten 10 Jahre vor Beginn der Ausschreibung gemäß § 12 Abs. 1 Nummer 2 des SchfHwG aufgehoben, gemäß § 11 Absatz 2 des Schornsteinfegergesetzes widerrufen oder gemäß § 11 Absatz 1 des Schornsteinfegergesetzes zurückgenommen wurde oder ob andere Aufsichtsmaßnahmen im Sinne von § 21 Absatz 3 des SchfHwG ergriffen wurden; anzugeben sind jeweils die seinerzeit zuständige Behörde, die genauen Maßnahmen sowie das Aktenzeichens des Verfahrens und

11. in Fällen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber bereits Inhaberin oder Inhaber eines Bezirkes außerhalb des Landes Brandenburg ist, den Namen, die Anschrift und die Telefonnummer der für diesen Bezirk zuständigen Aufsichtsbehörde.

Im Falle einer Mehrfachbewerbung auf mehrere zum selben Vergabetermin ausgeschriebene Bezirke muss die Bewerbung eine Rangfolge der beantragten Bezirke enthalten. Betrifft dies durch verschiedene zuständige Behörden ausgeschriebene Bezirke, müssen bei der Benennung der Rangfolge auch die jeweils zuständigen Behörden angegeben werden (§ 4 Abs. 2 und 3 BbgBAAV).

Die Bewerbungsunterlagen nach Abs. 4 Nummer 3 bis 5 können als Kopie eingereicht werden. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich.

Die Bewerbungsunterlagen nach Abs. 4 Nummer 6 bis 10 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Den Bewerbungsunterlagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine deutsche Übersetzung von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer beizulegen.

Beachten Sie bitte, dass Nachweise nach Abs. 4 Nummer 5b ohne bestätigte Angabe der Anzahl der Unterrichtsstunden nur als halbtägige Veranstaltungen anerkannt werden (§ 4 Abs. 5 Satz 5 BbgBAAV).

Im Fall fehlender, unvollständiger, veralteter oder nicht fristgemäß eingereichter Bewerbungsunterlagen sowie fehlender deutscher Übersetzungen kann die zuständige Behörde die Vorlage der entsprechenden Unterlagen unter erneuter Fristsetzung nachfordern, wenn hierdurch der Ablauf des Auswahlverfahrens und insbesondere die fristgemäße Bestellung nicht gefährdet werden (§ 4 Abs. 6 BbgBAAV).

Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, sich durch arglistige Täuschung im Auswahlverfahren einen Vorteil zu verschaffen, werden sie von diesem Verfahren ausgeschlossen (§ 4 Abs. 7 BbgBAAV).

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (§ 9a Abs. 3 SchfHWG i. V. m. § 5 Abs. 1 BbgBAAV).

Insbesondere erfolgt die Auswahl auf der Grundlage der nach § 4 BbgBAAV eingereichten Bewerbungsunterlagen anhand der in der Anlage 2 der BbgBAAV festgelegten Bewertungskriterien.

Ist auf der Grundlage der eingesandten Bewerbungsunterlagen und der Berechnung der Bewertungspunkte keine Entscheidung über die Vergabe des Bezirks möglich, erfolgt die Entscheidung auf Grund der Auswertung vergleichbarer Stellungnahmen nach § 2 Abs. 3 Satz 2 BbgBAAV oder vergleichbarer Kheirbuch- oder Bezirksüberprüfungen oder auf Grund von Bewerbungsgesprächen. Die den Bewerberinnen und Bewerbern in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten werden nicht erstattet (§ 5 Abs. 4 BbgBAAV).

Nach der getroffenen Entscheidung wird die ausgewählte Bewerberin oder der Bewerber unverzüglich benachrichtigt. Dabei wird eine angemessene Frist zur schriftlichen Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der vorgesehenen Bestellung gesetzt und über die Möglichkeit der Rücknahme von weiteren Bewerbungen informiert. Wird die Erklärung über die Annahme auch auf Nachfrage nicht abgegeben, gilt dies als Ablehnung der vorgesehenen Bestellung (§ 6 Abs. 2 BbgBAAV).

Wurden Bewerberinnen und Bewerber nicht für eine Bestellung ausgewählt, besteht die Möglichkeit der kostenlosen Rücknahme von Bewerbungen. Ansonsten ergeht ein kostenpflichtiger Ablehnungsbescheid.

Gebühren werden nach der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Energie (MWEGebO) für die Bewerbung gemäß Anlage

dieser Verordnung, Tarifstelle 6.3.1 (aktuell 84,00 €) und 6.3.2 (aktuell 36,00 €) sowie für die Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach Tarifstelle 6.4.1 (nach Zeitaufwand, aktuell mindestens 341,00 €) erhoben.

Hinweise:

Weitere Informationen zu den Bewerbungskriterien nach § 5 Abs. 2 BbgBAAV und über die Gebührenerhebung gemäß Verwaltungsgebührenordnung (GVBl. II Nr. 11 in der geltenden Fassung) erhalten Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft und Energie (MWE) unter folgenden Links:

- [Ministerium für Wirtschaft und Energie \(MWE\) des Landes Ministerium für Wirtschaft und Energie \(MWE\) des Landes Brandes Brandenburg](#)
- [Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Energie \(MWEGebO\)](#)

Die Brandenburgische Bezirksschornsteinfeger-Ausschreibungs- und Auswahlverordnung – (BbgBAAV, GVBl. II, Nr. 13 vom 25.02.2014, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2018 GVBl. II, Nr. 1) finden Sie unter folgendem Link:

- [Verordnung über das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger](#)
- [Landkreis Teltow-Fläming / Schornsteinfegerangelegenheiten](#)